



Ausgabe März 2021



FLYER E-Bike Versicherung

*Im Text kursiv dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E733

1	GENERELLE BESTIMMUNGEN	1
2	ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	2
3	KASKO	2
4	KASKO ZUSATZ	2
	A Schäden am Akku	2
	B Vandalismus/versuchter Diebstahl	2
	C Schäden an Verschleissteilen	2
	D Garantieverlängerung	3
	E Mobilitätsschutz	3
5	ASSISTANCE	3
6	RECHTSSCHUTZ	3
7	VORGEHEN IM SCHADENFALL	4
8	WEITERE WESENTLICHE BESTIMMUNGEN	5
9	GLOSSAR	5

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN



1. Vertragspartner

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel. Der Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung ist: Coop Rechtsschutz AG (in den AVB CRS genannt) Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau.

2. Versicherte Risiken und deren Umfang

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

3. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig, wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.

Versichert ist der rechtmässige Eigentümer des versicherten E-Bikes. Dieser muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das E-Bike zu fahren.

4. Versichertes Fahrzeug und Zubehör

Versichert ist das bei ERV mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte E-Bike, inkl. gleichzeitig gekauften und festmontiertem Zubehör und dem Display. Schäden, die einzig und allein den Akku betreffen, sind mitversichert, wenn dies ausdrücklich in der Police aufgeführt ist.

Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z.B. Arbeitsweg) – ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z.B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt und endet an dem im in der Police aufgeführten Datum.

6. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten E-Bikes stehen. Wo nicht anders vermerkt gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

7. Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt:

- ✗ für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind
- ✗ bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. bei *unsachgemässer Sicherung* des E-Bikes, *unterlassener Wartung*, Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemäßem Waschen)
- ✗ bei Teilnahme an Wettkämpfen, Trainings in Zusammenhang mit Profisport und Rennen aller Art
- ✗ wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist
- ✗ bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des E-Bikes unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden
- ✗ für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse)
- ✗ Pannen aufgrund von leeren Akkus
- ✗ für Schäden am E-Bike während dem Transport mit öffentlichen Transportmitteln
- ✗ für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen



Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den Kaufpreis begrenzt.

Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

	Leistungsbaustein	FLYER Premium Protect	FLYER Protect	Örtlicher Geltungsbereich
Kasko	Unfall & Sturz	✓	✓	weltweit
	Diebstahl	✓	✓	weltweit
	Einbruchdiebstahl	✓	✓	weltweit
	Raub	✓	✓	weltweit
	Bedienungs- und Handhabungsfehler	✓	✓	weltweit
Kasko Zusatz	Schäden am Akku	✓	✗	weltweit
	Vandalismus / Versuchter Diebstahl	✓	✗	weltweit
	Schäden an Verschleisteilen	500.–/Jahr	✗	weltweit
	Garantieverlängerung	✓	✗	weltweit
	Mobilitätsschutz	300.–	✗	Schweiz
Assistance	E-Bike Transport zum FLYER Partner oder an den Wohnort	300.–	300.–	Schweiz
	Überführungskosten ins nächste Spital	50 000.–	50 000.–	weltweit
	Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	20 000.–	20 000.–	weltweit, ausserhalb der Schweiz
	Ersatzbike	800.–	800.–	Schweiz
	Rundum die Uhr erreichbare Alarmzentrale	✓	✓	weltweit
Rechtsschutz	Rechtsschutz	250 000.– Europa 50 000.– Welt	250 000.– Europa 50 000.– Welt	weltweit
	Selbstbehalt	Ohne	Ohne	

Sämtliche Leistungen in CHF.

3 KASKO



1. Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines Unfalls oder Sturzes, Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes oder bei Bedienungs- und Handhabungsfehlern, wenn dadurch das versicherte E-Bike und/oder das festmontierte Zubehör oder Display beschädigt oder gestohlen wird.

2. Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- ✓ Reparaturkosten des E-Bikes inkl. Zubehör durch einen offiziellen FLYER Fachhändler oder einen FLYER Service Partner (nachstehend FLYER Partner genannt).
- ✓ Gleichwertiger Naturalersatz gemäss dem Neuwert im ersten und zweiten Versicherungsjahr. In diesem Fall stellt ERV ein gleichwertiges FLYER E-Bike zur Verfügung. ERV behält sich anstelle dessen die Auszahlung des Neuwertes vor.
- ✓ Ersatzwert gemäss Zeitwert ab dem dritten Versicherungsjahr.

Kann das beschädigte E-Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für E-Bikes, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den Ersatzwert übersteigen, wird der Ersatzwert resp. der Naturalersatz ausgerichtet.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- ✗ Reparaturkosten, welche auf nicht durch einen FLYER Partner durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind
- ✗ Gepäckstücke und nachträglich angebautes Zubehör, welches im ursprünglichen Kaufpreis nicht inbegriffen waren
- ✗ Schäden die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Artikel 4 A)

4 KASKO ZUSATZ



A Schäden am Akku

1. Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines Unfalls oder Sturzes, Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes, bei Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Vandalismus oder versuchtem Diebstahl, wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

2. Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Artikel 3.2 aufgeführt.

3. Ausschlüsse

Es gelten für den Akku dieselben Ausschlüsse wie unter Artikel 3.3 aufgeführt.

B Vandalismus/versuchter Diebstahl

1. Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz bei Vandalismus oder versuchtem Diebstahl wenn dadurch das versicherte E-Bike und/oder das festmontierte Zubehör oder Display beschädigt wird oder einen Totalschaden erleidet.

2. Versicherte Leistungen

Es gelten dieselben versicherten Leistungen wie unter Artikel 3.2 aufgeführt.

3. Ausschlüsse

Es gelten dieselben Ausschlüsse wie unter Artikel 3.3 aufgeführt.

C Schäden an Verschleisteilen

1. Versicherte Verschleisteile

ERV gewährt Versicherungsschutz für Verschleiss an (abschliessende Aufzählung):

- Bremsen: Bremsbelägen, Bremsscheiben
 - Antrieb: Kette, Zahnriemen, Ritzel/Kassette
 - Laufräder: Reifen
 - Schaltung: Schaltkabel, Hüllen, Schalthebel, Wechsler, Führungs- und Spannrollen
 - Federelemente: Abstreifer, Dichtungen, Führungsbuchsen
- wenn dieser die Fahrtüchtigkeit akut und erheblich einschränkt oder einschränken würde.



2. Versicherte Leistung

Bei Eintritt eines Schadens an einem versicherten Verschleissstück übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- ✓ Reparaturkosten
- ✓ Ersatzteil

3. Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt für

- ✗ Unüblicher, nicht zu erwartender Verschleiss. Dieser Fall wird durch die gesetzliche Gewährleistungspflicht bzw. die Garantieverlängerung geprüft.
- ✗ jegliche Form von Herstellungsmängeln und/oder Montagefehlern resp. deren kausale Folgen
- ✗ Service- und Wartungspauschalen

D Garantieverlängerung

1. Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice ab dem 25sten Monat nach Neukauf des versicherten E-Bikes Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 3 Jahre auf Rahmenbruch
- max. weitere 3 Jahre auf Komponenten und Elektronik
- max. weitere 3 Jahre auf Akku

Massgebend für die Dauer der Garantieverlängerung ist die Dauer des gewählten Versicherungsschutzes. Nach Ablauf der Versicherungspolice endet auch die Garantieverlängerung.

2. Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- ✓ Reparaturkosten des E-Bikes inkl. Zubehör durch einen FLYER Partner
- ✓ Ersatzwert gemäss Zeitwert ab dem dritten Versicherungsjahr

Kann das beschädigte E-Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für E-Bikes, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den Ersatzwert übersteigen, wird der Ersatzwert ausgerichtet.

3. Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- ✗ wenn die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden oder die Wartung unsachgemäss erfolgt ist
- ✗ bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des E-Bikes
- ✗ bei Herstellungs- oder Montagefehlern

E Mobilitätsschutz

1. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wäre der versicherten Person infolge eines nachgenannten Ereignisses die Wahrnehmung eines dringenden Termins (z.B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch, Termin bei einer Behörde) verunmöglicht, gewährt ERV Kostendeckung für die alternative An- und Weiterreise.

ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das E-Bike unterwegs oder am Wohnort eine Panne hat oder gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen Unfall erleidet:

- die alternativen Reisekosten an das Fahrziel mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxidienstleister



5 ASSISTANCE

1. Versicherte Ereignisse und Leistungen

ERV organisiert via der Alarmzentrale nachfolgende Dienstleistung und übernimmt die daraus entstandenen Kosten, wenn das E-Bike unterwegs eine Panne hat, gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen Unfall erleidet:

- ✓ Transport des E-Bikes zum FLYER Partner oder den Wohnort der versicherten Person bei Unfall oder Panne in der Schweiz
- ✓ die Kosten der Rückkehr an den Wohnort bei Unfall, Panne oder Diebstahl in der Schweiz
- ✓ die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt

Der Transport des E-Bikes, die Kosten der Rückkehr und die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt sind gesamthaft auf max. CHF 300.– pro Ereignis limitiert.

- ✓ Miete eines Ersatz E-Bikes der gleichen Kategorie während der Dauer der Reparatur
- ✓ Überführung mit einem Ambulanz-Fahrzeug (Landtransport) in das nächste für die Behandlung geeignete Spital, im Nachgang zu allfälligen anderen sozialen (obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, obligatorische Krankenversicherung) oder privaten Versicherungen
- ✓ einen rückzahlbaren Kostenvorschuss, wenn die versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort)

2. Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- ✗ für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse)
- ✗ Bergungs- und Rettungsaktionen
- ✗ Verlegungstransporte in das Spital am Wohnort der versicherten Person

6 RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutzversicherung im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG (CRS).

Die versicherte Person besitzt ein direktes Forderungsrecht gegenüber der CRS.

1. Versicherte Leistungen

Die CRS gewährt Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS und die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) für folgende Leistungen:

- ✓ die Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
- ✓ die Kosten von beauftragten Experten
- ✓ die zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- ✓ die an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
- ✓ die Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas). Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten.

2. Nicht bezahlt werden:

- ✗ Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
 - ✗ Schadenersatz und Genugtuung
 - ✗ Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Die versicherte Person hat die ihr zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an CRS zurückzuerstatten.

3. Versicherte Rechtsschutzfälle

Schadenersatz

Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.

Versicherungsrecht

Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung

- Vertragliche Streitigkeiten aus der Reparatur des eigenen E-Bikes. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses.
- Straf- und Administrativverfahren

Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses.

Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen steht.

4. Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- ✗ sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften
- ✗ Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind
- ✗ Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, deren Organen oder Beauftragten
- ✗ Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- ✗ der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
- ✗ Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises

5. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die CRS ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.

Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei CRS die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

6. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.

Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Verunfallt oder gestürzt? E-Bike beschädigt oder zerstört?	 Alarmzentrale – wenn Sie Hilfe brauchen Gratisnummer +800 8001 8003 (nicht aus allen Ländern anwählbar) oder +41 848 801 803  FLYER Partner  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird 2. FLYER Partner kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000.– • Reparaturrechnung • bei Totalschaden eine Bestätigung eines FLYER Partners • Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter • Fotos des Schadens • Ursprüngliche Rechnung des E-Bikes inkl. Zubehör
E-Bike gestohlen?	 Ihre Polizeistelle  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Polizei kontaktieren, Anzeige erstatten 2. Schadenfall ERV online melden 3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Polizeirapport • Ursprüngliche Rechnung des E-Bikes inkl. Zubehör
E-Bike durch Randalen oder erfolglosen Diebstahl beschädigt?	 Ihre Polizeistelle  FLYER Partner  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Polizei kontaktieren, Anzeige erstatten 2. FLYER Partner kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000.– • Reparaturrechnung • bei Totalschaden eine Bestätigung eines FLYER Partners • Polizeirapport • Fotos des Schadens • Ursprüngliche Rechnung des E-Bikes inkl. Zubehör
Verschleiss- oder Garantieschaden festgestellt?	 FLYER Partner  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. FLYER Partner kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 2. Schadenfall ERV online melden 3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000.– • Reparaturrechnung • Ursprüngliche Rechnung des E-Bikes inkl. Zubehör
Eine Panne gehabt?	 Alarmzentrale Gratisnummer +800 8001 8003  ERV schaden@erv.ch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alarmzentrale benachrichtigen und nach Schadennummer fragen 2. Anleitungen der Alarmzentrale folgen 3. Alternative Weiterfahrt resp. Rückreise antreten 4. Unterlagen unter Bekanntgabe der Schadennummer per E-Mail nachreichen <ul style="list-style-type: none"> • Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise
Dringend an einen Termin müssen aber das E-Bike ist gestohlen oder defekt?	 FLYER Partner  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alternative Fahrt/Weiterfahrt resp. Rückreise antreten 2. FLYER Partner kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Reparaturrechnung, Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter oder Polizeianzeige – als Nachweis für das Schadenereignis • Belege und Quittungen für die alternative Hin-/Weiterfahrt
In einen Streitfall verwickelt?	 Coop Rechtsschutz +41 62 836 00 00  ERV www.erv.ch/flyer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Coop Rechtsschutz telefonisch kontaktieren oder 2. Kontaktformular unter www.erv.ch/flyer «Rechtsschutz» ausfüllen

1. Pflichten im Schadenfall

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers resp. der versicherten Personen fällt Folgendes:

- **Befolgen des Vorgehens im Schadenfall gemäss Tabelle unter Art. 7.**
- Der Versicherungsnehmer resp. die versicherte Person hat ERV, CRS oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Dem Versicherer
 - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.

2. Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

8 WEITERE WESENTLICHE BESTIMMUNGEN



1. Versicherungsprämie

Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Police zu entnehmen. Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss für die gesamte gewählte Versicherungsdauer erhoben und ist sofort fällig.

2. Kündigung im Schadenfall

Der Vertrag kann nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat, durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung

3. Handänderung

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten E-Bikes hat der Versicherungsnehmer ERV innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen in jedem Fall auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat zum Zeitpunkt der Handänderung innert 14 Tagen die Möglichkeit, auf die Fortführung des Versicherungsschutzes zu verzichten. Diesfalls erstattet ERV die Restprämie.

4. Gegenstandslosigkeit

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn ERV zufolge des Wegfalls des Risikos (Totalschaden oder vollständige Zerstörung des versicherten E-Bikes) die Versicherungsleistung erbracht hat und die Versicherung gegenstandslos ist.

5. Ansprüche gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar. Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

6. Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.

8. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

9. Zu Unrecht bezogene Leistungen

Vom Versicherungsnehmer zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

10. Währungsumrechnung

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

11. Datenschutz

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Bestimmungen und Vorschriften des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten. ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

12. Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung

Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

13. Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

9 GLOSSAR

A-Z

B Bedienungs- und Handhabungsfehler

Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des E-Bikes inkl. Zubehör verstanden (z.B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler Ladevorgang)

E Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt das gewaltsame oder mutwillige Verschaffen von Zutritt unberechtigter Personen in einen geschlossenen Raum oder ein privates Grundstück.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

N Neuwert

Entspricht dem Kaufpreis, welcher mittels Kaufquittung belegt werden kann.

P Panne

Als Panne gelten unerwartete Defekte am E-Bike oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

R Raub

Diebstahl oder Gewahrsamsbruch unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

U Unfall und Sturz

Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte E-Bike und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten E-Bikes verstanden.

Unsachgemässe Sicherung

Als unsachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene E-Bikes und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des E-Bikes nicht mitgenommen werden.

V Vandalismus

Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

Verschleiss

Durch langen und häufigen Gebrauch gewöhnliche Abnutzung, die den Gebrauchswert des E-Bikes mindert.

W Wartung

Die Wartungsintervalle gemäss der Bedienungsanleitung des entsprechenden E-Bikes sind durch den Versicherungsnehmer sicherzustellen. Dabei erfolgt der Wartungsauftrag durch den FLYER Partner.

Wohnort

Wohnort ist das Land und Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Z Zeitwert

Versicherungsjahr	Wert in % des Neupreises (E-Bike und Zubehör)
-------------------	---

1	100%
2	100%
3	70%
4 und alle darauffolgenden Jahre	60%, danach jährliche Reduktion um weitere 10%

Zubehör

Unter dem Zubehör werden die beim Neukauf des E-Bikes dazugekauften, festmontierten Zubehöerteile und das Ladegerät verstanden.